

T E X T T E I L

=====

zum Bebauungsplan " Tal "

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBaug u BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung

1.11 Art d. baul. Nutzung  
(§§ 1-5 BauNVO)

1.12 Maß d. baul. Höchstwerte d. Nutzung  
(§ 16 - 21 BauNVO)

---

	Zahl d. Vollgesch.	Grundfl.- zahl	Geschoß- flächenz.
	Z	GRZ	GFZ
SW Wochenendhausgebiet	1	0.1	0.1

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

Siehe Satzung für das Wochenendhausgebiet § 1 - 10

3. Nachrichtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BBaug)

Schreiben der Rhein - Donau - Ölleitung G.m.b.H. vom 16.3.67

Aufgestellt durch Gemeinderatsbeschuß  
vom..... *14. April 1967* .....

Als Satzung festgesetzt durch Gemeinderatsbeschuß  
vom..... *5. Juli 1967* .....

Genehmigt durch Erlaß des Landratsamtes Ludwigsburg Nr. *4 Sa - 6122*  
vom..... *3. Oktober 1967* .....

# Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

=====

nach Planzeichenverordnung

SW

Wochenendhausgebiete (§10 BauNVO)

-----

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
des Bebauungsplanes (§9 Abs.5 BBauG)

GRZ Grundflächenzahl (§19 BauNVO )

GFZ Geschößflächenzahl (§20 " )

Z Zahl der Vollgeschosse (§18 " )

SW	GRZ
GFZ	Z

Dachn.

Gemeinde Kleinsachsenheim  
Kreis Ludwigsburg

S A T Z U N G

für das Wochenendhausgebiet " T a l "

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BG Bl. I S. 341) und des § 10 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BG Bl. I S. 429) in Verbindung mit § 111 der Landesbauordnung vom 6.4.1964 (Ges. Bl. S. 151) hat der Gemeinderat am 5. Juli 1967 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Wochenendhäuser bedürfen nach § 87, Abs. 1 und § 89, Abs. 1 Ziffer 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg der baurechtlichen Genehmigung.

Der Abgrenzungsplan, der beim Bürgermeisteramt und beim Kreisbauamt in Ludwigsburg aufliegt, ist Bestandteil dieser Satzung.

Den Standort der einzelnen Gebäude legt das Kreisbauamt fest. Eine aufgelockerte Verteilung der Wochenendhäuser auf das gesamte Wochenendhausgebiet wird dabei angestrebt.

§ 2

Wochenendhäuser sind nur zum vorübergehenden Aufenthalt, insbesondere über das Wochenende oder in den Ferienzeiten bestimmt. Werden sie ständig bewohnt, so kann die Baugenehmigung zurückgenommen und der Abbruch der Gebäude veranlaßt werden.

§ 3

Die Gebäude sind mit Satteldächern von ca. 30° Neigung zu versehen, mit dunklen (engobierten) Ziegeln zu decken und in der Regel mit dem Giebel zum Tal zu stellen. Die Außenwände sind in unauffälligen Farben zu halten. Sie müssen wahlweise aus folgendem Material bestehen: Mauerwerk, Fachwerk oder Holzverschalung; letzteres im lichtbraunen Farbton, der die Holzstruktur noch zur Wirkung kommen läßt. Die Gebäude sind möglichst tief in den Hang hineinzusetzen.

Die Grundfläche darf einschl. offener Überdachung 25 qm, die vergleichene Breite 4 m und die Firsthöhe, talwärts vom natürlichen Gelände an gemessen, 3.20 m nicht überschreiten. Größere Erdgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern sind nicht zulässig.

§ 4

Von der Eigentumsgrenze sind allseitig Abstände von mindestens 4 m einzuhalten. Werden auf einem Grundstück mehrere Wochenendhäuser erstellt, so ist zwischen diesen eine Mindestentfernung von 25 - 30 m einzuhalten.